

nachgesetzte Conditiones vnnnd bedingungen wieder auf freien Fuß gestellt.

Erstlichen soll ich in der Pfarr Kirchen zur Michelstadt drei Sontage nach einander vor gestellt werden, meine begangene Sünde öffentlich bekennen, vnnnd mich also mit der christlichen gemein wegen gegebener ergernus versönnen, welches dann geschehen.

Zum andern in die Graveschafft Erpach schweren, das ich ohne vorwissen, vnnnd erlaubnus mich nit daraus begeben, noch vber Nacht daraus bleiben wölle.

Zum dritten, das vollsauffen vnnnd die Würtsherbßer Zeit meines Lebens verschweren, darin keine Beche thun, sondern da ich zu meiner erlabung einen Trunk weins thun wolle, sol ich denselben mit mit in meine hütten tragen, doch vber einen Imbs vor meine Person nit mehr als ein echtmass trinken.

Zum vierten alle Sontage vleißig zur Kirche gehen, die Predigt Göttliches worts mit ernst vnnnd Eifer anhören, mein leben darnach anstellen, auch des heiligen Abendmals vleißig gebrauchen.

Zum fünfften bei leibes vnnnd lebensstraf des warsagens, Teuffel beschwerens vnnnd segensprechens durchaus müßig gehen vnnnd mich dessen nimmermehr gebrauchen, wo auch Leute zu mir kommen, vnnnd dergestalt rath bei mir zu suchen begehren würden, soll ich dieselbige es seien ingessene oder ausländische, der Herrschafft oder der Beambten alsobaldt ohne einigs ansehen der Person, namhafft machen.

Schließlichen diese gefengnus vnnnd gnedige straf weder an der Herrschafft, Beambten vnnnd allen andern so hierzu rath, that vnnnd vorschub gethan, nit rechnen, anden, nacheifern weder öffentlich noch heimlich, vor mich selbst, noch durch andere. Das ich nun diesem allen treulich vnnnd unverbrüchlich nach sey vnnnd allerdings geleben wolle, hab ich einen leiblichen Aid zu Gott dem Allmechtigen mit vfferhobenen Fingern geschworen Auch mein Petschafft hiesfür getrucket.

Geschehen zu Michelstatt *) den 7n July Ao 1611.

*) Städtchen im Obenwald in der Graffschafft Erbach.

F e u i l l e t o n .

Die alten und die neuen Jesuiten. Wie sehr die Jesuiten dieselben geblieben sind, ersieht man am besten aus dem Artikel: Les Jesuites, in Voltaire's „Dictionn. philosophique.“ Er schreibt von den Jesuiten seiner Zeit: „Eine andere Art des Stolzes setzten die Jesuiten darein, Missionen in die Städte zu senden, gleichsam als lebten sie unter Indiern und Japanern. Man trug ein Kreuz vor ihnen her und pflanzte es auf dem Hauptplaze auf; sie setzten Pfarrer ab und betrogen sich als Herren der Stadt. Ein Jesuit, Namens Aubert, machte eine Mission nach Colmar und nöthigte den Generaladvocaten des souveränen Raths, zu seinen Füßen den »Bayle« zu verbrennen, der ihm 50 Thlr. gekostet hatte. Ich hätte lieber den Frater Aubert verbrannt!“ So schrieb Voltaire vor 80 und mehr Jahren. Und kaum waren die Wölfe in Schafskleidern durch die Bourbons wieder in Frankreich in's Leben gerufen, haben sie es da wohl anders gemacht? Haben sie nicht Crucifixe errichtet, daß der ärgste Scandal entstand? nicht Missionen veranstaltet, als ob ganz Frankreich ein Land der Heiden wäre? nicht den Bayle, den Voltaire, den Rousseau und die Bibel selbst verbrannt? Machen sie es jetzt nicht so in der Schweiz?

„Aber,“ rief ihnen Voltaire damals am Schlusse jenes Artikels zu; „mäßiget Euch, sonst wird es Euch noch schlimm ergehen!“ Sein Wort ist in der Revolution, sowie 1830, wahr geworden und wird es wohl auch noch zum dritten Male werden.

Vor hundert Jahren ungefähr gab es am französischen Hofe ein eignes Mittel, Geld zu gewinnen. Man machte dem Könige oder seinem Minister die Anzeige von irgend einer unbestraft gebliebenen Veruntreuung, die man entdeckt oder von einem Andern, der einen Antheil bekam, erfahren hatte. Die Regierung nahm die Anzeige an und zahlte eine ansehnliche Summe dafür, oder überließ es dem, der sie gegeben hatte, damit selbst klagbar aufzutreten. Die Sache kam ebenso häufig vor, als sie einträglich war. Die ersten Minister, Prinzessinnen, Prinzen suchten alle durch dergleichen zu gewinnen. Der Großvater des jetzigen französischen Königs gewann bei einer einzigen solchen gerichtlichen Verfolgung einiger Kriegszahlmeister eine volle Million Livres. (Pet. Lemonney's „monarchische Staatsverfassung Ludwigs XIV.“ 1830. S. 145.)